

Satzung des Eigenbetriebs StadtRäume Gernsbach

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „StadtRäume Gernsbach“ beschlossen:

Betriebssatzung

§ 1

Errichtung des Eigenbetriebs, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadt Gernsbach errichtet den Eigenbetrieb „StadtRäume Gernsbach“.
- (2) Die Stadt Gernsbach hält beim Eigenbetrieb „StadtRäume Gernsbach“ ein Stammkapital in Höhe von 500.000,00 Euro.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der „StadtRäume Gernsbach“ werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellungen
 - vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen,
 - städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen,
 - sowie die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung zu unterstützen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb „StadtRäume Gernsbach“ Immobilien erwerben, errichten, anmieten,

betreuen, bewirtschaften, verwalten und veräußern. Hierzu gehören auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 kann er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. Die Betriebsleitung
2. Der Betriebsausschuss
3. Der Gemeinderat
4. Der Bürgermeister

§ 4

Betriebsleitung

(1) Der Gemeinderat bestellt und entlässt eine Betriebsleitung und eine allgemeine Stellvertretung. Die Betriebsleitung wird unter der Bezeichnung Geschäftsführung geführt.

(2) Die Betriebsleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs selbständig und eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung und den Beschlüssen des Betriebsausschusses sowie des Gemeinderats.

(3) Die Betriebsleitung ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats fallen.

(4) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts und dieser Betriebssatzung auszuführen.

(5) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „StadtRäume Gernsbach“ wird ein beschließender Ausschuss des Gemeinderats mit der Bezeichnung Betriebsausschuss gebildet.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern des Gemeinderates, die vom Gemeinderat bestellt werden.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung BW und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse entsprechend.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht und berät die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat obliegen, vor.

(3) Der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht nach § 7 der Gemeinderat zuständig ist:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan zur Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen (Einzelmaßnahme) mit einem Kostenansatz von mehr als 240.000 Euro;
2. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 500.000 Euro bis 750.000 Euro;
3. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bei einem Betrag im Einzelfall von mehr als 120.000 Euro bis 360.000 Euro;
4. die Zulassung von über- und außerplanmäßigen Investitionsausgaben von über 60.000 Euro bis 360.000 Euro;
5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 24.000 Euro bis 60.000 Euro;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 60.000 Euro bis 360.000 Euro;
7. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Wert von im Einzelfall mehr als 120.000 Euro bis 360.000 Euro;
8. die Festsetzung der allgemeinen Mietbedingungen sowie der Mietentgelte.

§ 7

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat hat die ihm durch § 39 Abs. 2 GemO und § 9 EigBG zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung,
2. die Bestellung und Abberufung sowie die Entlastung der Betriebsleitung und der allgemeinen Stellvertretung,
3. die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats betreffend den Eigenbetrieb mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der Bürgermeister an deren Stelle. Die Gründe der Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Gremien je nach Zuständigkeit mitzuteilen.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen und Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(3) Die Betriebsleitung hat nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, entsprechend § 16 EigBG i.V.m. §§ 7ff EigBVO-HGB innerhalb von sechs Monaten, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Gernsbach, 21.11.2022

Julian Christ
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am:

Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde am: